



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur               **StAZH MM 3.40 RRB 1926/1081**  
Titel                   **Wasserversorgung.**  
Datum                 03.06.1926  
P.                      388

[p. 388] Der Gemeinderat Seebach stellt mit Eingaben vom IO./II. Juli 1925 das Gesuch um Ausrichtung eines Beitrages an die Kosten, die der Gemeinde aus dem Ausbau ihrer Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage erwachsen sind.

Die kantonale Brandassekuranz berichtet:

Die Gemeinde Seebach hat das Leitungsnetz ihrer Wasserversorgung nach der Waid, im Bühlquartier, beim Unterwerk der S. B. B. und in der Weiherstraße ausbauen lassen nach Projekten, die von der Direktion des Innern mit Verfügungen vom 28. März, 28. April, 25. August, 17. Oktober und 15. Dezember 1924 genehmigt worden sind. Hiebei wurden 697 m 150 mm und 691 m 100 mm Röhren neu verlegt unter Anschluß von 13 Hydranten und Einbau von 11 Schiebern. Die Leistungsfähigkeit der Hydranten ist befriedigend. Dagegen fehlten zur Zeit der Besichtigung der Bauten durch die Organe der kantonalen Brandassekuranz (17. Mai 1926) eine Anzahl Schieber- und Hydrantentafeln. Auch ist die Bedienung von zwei Hydranten an der Leitung zum Unterwerk der S. B. B. durch Gartenpfosten und den Gartenzaun sehr erschwert, ja verunmöglicht. Ein Hydrant in der Weiherstraße entleert nicht. Diese Mängel sind beförderlich zu heben. Im weitem ist Bedacht darauf zu nehmen, daß die Schieber im ordentlichen Betrieb stets vollständig geöffnet sind.

Durch die eingereichten Ausgabenbelege werden Fr. 34,893.60 Kosten ausgewiesen. Davon entfallen Fr. 307.50 auf Hausanschlüsse und Fr. 30 auf zu viel verrechnete Hydrantentafeln. Diese Beträge kommen für die Beitragsberechnung in Abzug. Die maßgebende Kostensumme reduziert sich auf Fr. 34,556.10.

An die wenig rentable Leitung nach der Waid hat die Gemeinde von Interessenten Beiträge von Fr. 1200 erhalten. Beiträge aus der kantonalen Brandassekuranzkasse werden von diesen Privaten nicht geltend gemacht. Der Beitrag an die Gemeinde wird durch diese Leistungen also nicht berührt. Die Gemeinde ist aber zu verpflichten, allfällige nachträgliche Beitragsansprüche Dritter von sich aus, ohne Beanspruchung staatlicher Mittel, zu erledigen.

Seebach erhält 46% Beitrag.

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

I. Der Gemeinde Seebach wird an die Kosten des Ausbaues ihrer Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage ein Beitrag von Fr. 15,895 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

II. Die Gemeinde ist verpflichtet, allfällige Beitragsansprüche von seiten Dritter von sich aus, ohne Beanspruchung staatlicher Mittel, zu erledigen.



III. Der Gemeinderat ist verhalten, zu veranlassen, daß

1. die fehlenden Hydranten- und Schiebtafeln beförderlich angebracht werden;
2. die Mängel bezüglich der Bedienung der Hydranten an der Leitung zur Unterzentrale der S. B. B. behoben werden und für die Entleerung des neuen Hydranten in der Weiherstraße gesorgt wird;
3. die Schieber im ordentlichen Betrieb stets vollständig geöffnet sind.

Die Ausweise über die Erfüllung der Auflagen unter Ziffern 1 und 2 sind der kantonalen Brandassekuranzkanzlei bis spätestens 31. Juli 1926 einzureichen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Seebach und die Direktion des Innern, Abteilung Brandassekuranz.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017]*